

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 vom 18.12.2012 wurde die Beihilfeverordnung geändert. Dieses Gesetz wurde am 21.12.2012 im Gesetzblatt Baden-Württemberg verkündet (GBL. S. 677). Über die darin enthaltenen Änderungen informieren wir Sie wie folgt:

1 Änderung der Beihilfeverordnung (BVO) zum 01.01.2013

1.1 Änderung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner gem. § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO

Ab dem 01.01.2013 wird die Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner **von 18.000 EUR auf 10.000 EUR** abgesenkt. Maßgeblich ist weiterhin der jeweilige Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz in den beiden Kalenderjahren vor der Stellung des Beihilfeantrags. Wird in beiden Kalenderjahren die Einkommensgrenze von 10.000 EUR überschritten, sind die Aufwendungen nicht beihilfefähig. Wird jedoch im Jahr der Stellung des Beihilfeantrags die Einkommensgrenze voraussichtlich nicht überschritten, kann Beihilfe unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt werden.

Der neue Gesamtbetrag der Einkünfte von 10.000 EUR gilt für

- am 31.12.2012 vorhandene Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, die gesetzlich versichert sind.
- ab 01.01.2013 durch Heirat oder Verpartnerung hinzukommende berücksichtigungsfähige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, unabhängig vom Versicherungsverhältnis.
- am 31.12.2012 vorhandene Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, wenn sie nach dem 31.12.2012 von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln.

Der bisherige Gesamtbetrag der Einkünfte von 18.000 EUR gilt für

- am 31.12.2012 vorhandene Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, die nicht gesetzlich versichert sind.
- am 31.12.2012 vorhandene Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, wenn sie nach dem 31.12.2012 von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung wechseln.

Für alle bis spätestens drei Monate nach Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes entstandenen Aufwendungen wurde in einer Übergangsregelung festgelegt, dass sie wie bisher unter Beachtung der Einkommensgrenze von 18.000 EUR dem Grunde nach beihilfefähig sind.

Wegen der Änderung der Einkommensgrenze werden wir den Beihilfeantragsvordruck (LBV 301) unter der Nummer 7 - Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners - der geänderten Rechtslage anpassen. Um die Beihilfebearbeitung durch Rückfragen nicht zu verzögern, bitten wir Sie, ab 2013 ausschließlich den neuen Vordruck zu verwenden.

1.2 Änderung der jährlichen Kostendämpfungspauschalen gem. § 15 Absatz 1 BVO

Die Kostendämpfungspauschalen werden wie folgt angepasst:

Stufe	Entgeltgruppen bzw. außertarifliche Entgelte	Beträge in Euro
1	Entgeltgruppen 5 bis 6 und K 4a	90
2	Entgeltgruppen 7 bis 9 und K 7a bis K 9d	100
3	Entgeltgruppen 10 bis 11 und K 10a bis K 11b	115
4	Entgeltgruppen 12 und K 12a und außertarifliche Entgelte entsprechend den Besoldungsgruppen C 1 bis C 3	150
5	Entgeltgruppen 13 bis 14 und außertarifliche Entgelte entsprechend den Besoldungsgruppen A 13 bis A 14, R 1, W 1	180
6	Entgeltgruppen 15 bis 15 Ü und außertarifliche Entgelte entsprechend den Besoldungsgruppen A 15 bis A 16, R 2, C 4, W 2	225
7	Außertarifliche Entgelte entsprechend den Besoldungsgruppen B 1 bis B 2, W 3	275
8	Außertarifliche Entgelte entsprechend den Besoldungsgruppen B 3 bis B 5, R 3 bis R 5	340
9	Außertarifliche Entgelte entsprechend den Besoldungsgruppen B 6 bis B 8, R 6 bis R 8	400
10	Außertarifliche Entgelte entsprechend höheren Besoldungsgruppen	480

Die geänderten Kostendämpfungspauschalen gelten für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2012 in Rechnung gestellt werden.

1.3 Begrenzung der beihilfefähigen Material- und Laborkosten bei zahnärztlichen Behandlungen

Nicht beihilfefähig sind die bei zahnärztlichen Behandlungen nach den Abschnitten C, F und H des Gebührenverzeichnisses der GOZ entstandenen Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten nach § 4 Abs. 3 und § 9 der GOZ, soweit sie 70% der ansonsten beihilfefähigen Aufwendungen übersteigen. Hierbei handelt es sich um Auslagen, Material- und Laborkosten für z.B. Voll- und Teilkronen, Brücken, Prothesen, Aufbissbehelfen. Die Begrenzung betrifft nicht die nach der GOZ abgerechneten Leistungen des Zahnarztes, sondern nur die in Rechnung gestellten Auslagen, Material- und Laborkosten. Sie gilt nicht, wenn die zahnärztliche Behandlung vor dem 01.01.2013 begon-

nen wurde und bis spätestens 31.12.2013 abgeschlossen wird. Diese nur für noch beihilfeberechtigte privatversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschlägige Neuregelung ersetzt den bisher bestehenden Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Mehraufwendungen für Keramik- und Verblendkronen bei den Zähnen 6 – 8 in Höhe von 45 EUR pro Krone.